

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 25. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2025)

zum Thema:

Auswirkungen der Gesetzesvorhaben auf Bundes- und Landesebene für den Bestandsschutz für Kleingärten

und **Antwort** vom 10. Sep. 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23701
vom 25. August 2025
über Auswirkungen der Gesetzesvorhaben auf Bundes- und Landesebene für den
Bestandsschutz für Kleingärten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Der Entwurf des Kleingartenflächensicherungsgesetzes (KgFSG) befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Aktuell wird der Rat der Bürgermeister gemäß § 20 Abs. 2 GGO II beteiligt. Nach der Stellungnahme des RdB erfolgt der zweite Durchgang im Senat. In der Folge muss jedes Gesetz in mindestens zwei Lesungen im Plenum des Abgeordnetenhauses als Gesetzgeber im Land Berlin beraten werden. Zwischen den beiden Lesungen soll eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuss erfolgen. Ein Zeitpunkt des Inkrafttretens ist aktuell nicht abzusehen.

Frage 1:

Welche Auswirkungen sieht der Senat auf den Bestand von Kleingärten in Berlin durch die Planungen des Bundesgesetzgebers für ein Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung?

Antwort zu 1

Eine Genehmigung von Wohnungsbauvorhaben unter Anwendung des sogenannten „Wohnungsbau-Turbos“ steht stets unter der Voraussetzung der Zustimmung der Gemeinde, sodass es letztlich in der Hand des zuständigen Bezirkes beziehungsweise der zuständigen Senatsverwaltung liegt, über die Zulassung eines Vorhabens abschließend zu entscheiden. Zudem ist der Wohnungsbau-Turbo noch kein geltendes Recht und kann mithin erst angewendet werden, sobald die betreffende Änderung des Baugesetzbuchs in Kraft getreten ist.

Frage 2:

Ist insbesondere zu erwarten, dass Kleingärten leichter als bisher zum Wohnungsbau herangezogen werden können und inwieweit wäre, dass der Fall?

Antwort zu 2:

Nein. Nach dem Bundeskleingartengesetz ist eine Kündigung von Kleingartenanlagen nur gemäß § 9 dieses Gesetzes möglich.

Frage 3:

Worin bestehen die wesentlichen Vorteile des angestrebten Landesgesetzes zur Sicherung von Kleingärten für den Bestandsschutz von Kleingartensiedlungen?

Frage 4:

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Senat nach der vom Senat angestrebten Verabschiedung des in der Beratung befindlichen Gesetzes zur Sicherung von Kleingärten, um den Bestand der vorhandenen Kleingärten in Berlin zu sichern (bitte getrennt beantworten für Liegenschaften im Eigentum des Landes Berlins und für Liegenschaften im Eigentum Dritter)?

Frage 5:

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Bezirke nach der vom Senat angestrebten Verabschiedung des in der Beratung befindlichen Gesetzes zur Sicherung von Kleingärten, um den Bestand der vorhandenen Kleingärten in Berlin zu sichern (bitte getrennt beantworten für Liegenschaften im Eigentum des Landes Berlins und für Liegenschaften im Eigentum Dritter)?

Antwort zu 3 bis 5:

Das Kleingartenflächensicherungsgesetz soll eine verbindliche Regelung zum Schutz von Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen im gesamten Stadtgebiet schaffen. Der Gesetzentwurf bezieht sich allein auf Flächen, die im Eigentum des Landes Berlin stehen. Adressat ist damit ausschließlich das Land Berlin als Eigentümer von Kleingartenflächen, das sich durch im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen selbst verpflichtet und beschränkt.

Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann der Gesetzentwurf Änderungen unterliegen und die Frage kann daher nicht vollständig beantwortet werden.

Frage 6:

Welche weitergehende, rechtlich zulässige Handhabe sieht der Senat zum Schutze von Kleingartensiedlungen?

Antwort zu 6:

Neben dem Planungsrecht sowie dem behördenverbindlichen Kleingartenentwicklungsplan Berlin 2030 und dem zukünftigen Kleingartenflächensicherungsgesetz sieht der Senat keine weiteren Maßnahmen zum Schutz von landeseigenen Kleingartenanlagen vor.

Frage 7:

Welche Kleingärten in Reinickendorf sind nach der vom Senat angestrebten Verabschiedung des in der Beratung befindlichen Gesetzes zur Sicherung von Kleingärten in ihrem Bestand gesichert und welche Kleingärten sind von diesem Schutz nicht umfasst?

Antwort zu 7:

Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann der Gesetzentwurf Änderungen unterliegen und die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 8:

Welche rechtlich zulässige Handhabe sieht der Senat, auch diese Kleingärten in ihrem Bestand zu schützen?

Antwort zu 8:

Siehe Antwort zu 6 und 7.

Berlin, den 10.09.2025

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt